

Mitteilung des Senats vom 13. Februar 2024**Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit der Bitte um Beschlussfassung.

Nach § 20 Bremisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (BremAGKrW-/AbfG) wird der Senat ermächtigt, die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften des Abfallrechts, der Europäischen Union, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ausführungsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Mit dem Erlass des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) im Juni 2012, mit dem vor allem Anpassungen an das europäische Abfallrecht vollzogen wurden, wurde jedoch das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz abgelöst. Aufgrund der Tatsache, dass das Kreislaufwirtschaftsgesetz durch diverse Rechtsverordnungen ergänzt wird, die von entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen im Kreislaufwirtschaftsgesetz ergangen sind, ist insbesondere die Aufnahme des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in den § 20 zwingend notwendig. Andernfalls ist eine Anpassung der abfallrechtlichen Zuständigkeiten-Verordnung nicht möglich.

Der Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ist als Anlage beigefügt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das Erste Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der Sitzung am 13./14. März 2024 zu beschließen.

Erstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft
(Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 20 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und
Abfallgesetz vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 125 – 2129e-1) wird wie
folgt gefasst:

„§ 20

Sachlich und örtlich zuständige Behörden

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die örtlichen und
sachlichen Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben
einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach
den Vorschriften des Abfallrechts der Europäischen Union, des
Abfallgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des
Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Abfallverbringungsgesetzes, dieses
Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen
zu regeln.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Bremischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Zu Artikel 1

Im Rahmen der umfassenden Novellierung des Bremischen
Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz 2010
wurde mit § 20 eine neue Ermächtigungsnorm geschaffen. Danach wird der
Senat ermächtigt, die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten für die
Wahrnehmung der Aufgaben einschließlich der Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften des Abfallrechts, der
Europäischen Union, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des
Ausführungsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen
Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Mit dem Erlass des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und
Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
(Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) im Juni 2012, mit dem vor allem
Anpassungen an das europäische Abfallrecht vollzogen wurden, wurde
jedoch das bisherige Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz abgelöst.
Aufgrund der Tatsache, dass das Kreislaufwirtschaftsgesetz durch diverse

Rechtsverordnungen ergänzt wird, die von entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen im Kreislaufwirtschaftsgesetz ergangen sind, ist die Aufnahme des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in den § 20 zwingend notwendig.

Angesichts dessen, dass das außer Kraft getretene Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 27. August 1986 (Abfallgesetz – AbfG) die Rechtsgrundlage für die Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel darstellt, ist das Abfallgesetz ebenfalls in den § 20 mit aufzunehmen.

Das außer Kraft getretene Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) entfaltet ebenfalls weiterhin Regelungswirkungen und sollte aus diesem Grunde in § 20 verbleiben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.